

Die Behandlung von Aufwandsspenden in der Vereinspraxis

von

Rechtsanwalt
Malte Jörg Uffeln
Magister der Verwaltungswissenschaften
Lehrbeauftragter an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
Obmann der Revisoren im Isb h

A. Problem

Auch entstandene Aufwendungsersatzansprüche (Aufwendungsersatz für Übungsleiter, Vorstandsmitglieder, Ersatz von Post – und Telekommunikationsdienstleistungen etc.) kann ein Vereinsmitglied seinem Verein spenden. Das Bundesfinanzministerium hat zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungsersatzansprüchen mit Schreiben vom 7.6.1999 (IV C 4 – S. 2223 – 111/99, abgedruckt in der Neuen Juristischen Wochenschrift 2000, Seite 195 /196) Stellung genommen. Die wesentlichen Inhalt dieses Schreibens sind der Gegenstand dieses Beitrages, der insofern den Beitrag über die Behandlung von Sachspenden in der Vereinspraxis (abgedruckt in Sport in Hessen am 13.3.2004, Nr. 5/2004) abschließend fortsetzt.

B. Ein Fall aus der Praxis

Der SV Germania Musterdorf befasst sich im Rahmen seiner Mitgliederversammlung 2004 auf Antrag einzelner Mitglieder mit der Frage der Einräumung von Aufwendungsersatzansprüchen an ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung 2004 beschließt auf Antrag einzelner Mitglieder mit Mehrheit, daß

- 1. alle ehrenamtlich im Verein und für den Verein tätigen Mitglieder Aufwendungsersatz (§ 670 BGB) nach Nachweis der entstandenen Aufwendungen (Vorlage von Belegen) erhalten.**
- 2. alle Übungsleiter jährlich max. € 1.848,00 (Übungsleiter / Betreuerpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG) erhalten nach erbrachten Übungsstunden, die dem Verein zu belegen sind.**
- 3. die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder jährlich eine Aufwandspauschale in Höhe von € 255,00 erhalten.**

Mit diesem Beschluß will die Mitgliederversammlung eine Intensivierung der Vereinsarbeit durch pekuniäre Anreize an die Mitglieder erreichen (Argument: Keiner, der ehrenamtlich etwas für den Verein tut, soll dabei noch Geld mitbringen müssen).

Variante I

Der 1. Vorsitzende Bernhard Ehrlich reicht dem Kassierer eine Aufstellung nebst Belegen über Portokosten, Telefonkosten, Kopiererpatronen, Papier und Druckerpatronen in Höhe von € 657,25 herein und bittet um Kostenersatz.

Kann der Verein – wenn Bernhard Ehrlich auf die Auszahlung der € 657,25 verzichtet – ihm eine Zuwendungsbestätigung ausstellen ?

Variante II

Übungsleiter Bernd Freundlich ist Übungsleiter aus Leidenschaft. Er ist Regierungsdirektor (A 15) beim Landrat des Landkreises Musterdorf und will auf seinen Aufwendungsersatzanspruch als Übungsleiter (€ 1.848,00) verzichten, dafür lieber eine Spendenquittung. Er hat einen schriftlichen Übungsleitervertrag.

C. Was nun, Herr Schatzmeister ?

1. Aufwendungsersatzansprüche gem. § 670 BGB können grundsätzlich Gegenstand von Aufwandsspenden des Anspruchsberechtigten (Bernhard Ehrlich; Bernd Freundlich) an den Verein (SV Germania Musterdorf) sein.
 - 1.1. Vorstandsmitglieder, als auch Übungsleiter sind entweder auf der Grundlage eines mündlichen (Übungsleiter) oder schriftlichen (Vertrag, Beschluß der Mitgliederversammlung) Auftrages gem. § 662 BGB für den Verein tätig. Daraus ergibt sich zwingend, daß diese als von dem Verein Beauftragte gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen haben, **die sie als Beauftragte nach den Umständen für erforderlich halten.** § 670 ist ein Wertersatzanspruch. Die Bestimmung ist dispositiv, d.h., daß ein Verein in seiner Satzung auch eine andere Regelung treffen kann, daß nämlich Vereinsmitgliedern kein Aufwendungsersatz gewährt wird, wenn sie für den Verein tätig sind. Bei diesem – eher selteneren Fall – ist es so, daß in der Satzung eine Bestimmung enthalten ist, wonach **jegliche Tätigkeit im Verein ehrenamtlich ist und kein Kostenersatz (Aufwendungsersatz) an ehrenamtlich Tätige geleistet wird.** Ist dies der Fall, dann bleibt auch keine Möglichkeit zur Einräumung von Aufwendungsersatzansprüchen gem. § 670 BGB.
 - 1.2. Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB sind Vermögensopfer, die ein Vereinsmitglied oder Nichtvereinsmitglied in Erfüllung des Auftrages freiwillig oder auf Weisung macht. Keine Aufwendung in diesem Sinne ist die eigene Arbeitskraft und Tätigkeit die der Beauftragte zur Ausführung des Auftrages aufwendet (EHRENAMT = unentgeltlich, allenfalls Auslagenersatz !). Zu den üblicherweise in der Vereinspraxis erstattungsfähigen Aufwendungen zählen:

- 1.2.1. Telefongebühren
- 1.2.2. Telefaxgebühren
- 1.2.3. Internetkosten, weitere Telekommunikationsdienstleistungen
- 1.2.4. Porti
- 1.2.5. Verpflegungsmehraufwendungen
- 1.2.6. Übernachtungskosten
- 1.2.7. Kosten für Büromaterialien (Papier, Kopierer etc.)
- 1.2.8. Fahrtkosten zu Training, Wettkampf, Tagungen
- 1.2.9. Start- und Meldegelder bei Wettkämpfen
- 1.2.10. Kosten für Arbeitskleidung (Starter, Schiedsrichter)

1.3. Unser Schatzmeister kann Aufwendungen erstatten, weil für deren Ausgleichung eine Rechtsgrundlage (§ 670 BGB) sowie ein Beschluß der Mitgliederversammlung vorliegt. In Variante I und II wollen der 1. Vorsitzende und der betroffene Übungsleiter aber keinen Ersatz in Geld, sondern eine Zuwendungsbestätigung. Nach dem zitierten BMF- Schreiben ist auch dies grundsätzlich möglich, wenn der Aufwendungsersatzanspruch durch

- 1.3.1. Vertrag
- 1.3.2. Satzung
- 1.3.3. rechtsgültigen Vorstandsbeschluß, der jedem bekannt gemacht wird,

ingeräumt worden ist. Der Aufwendungsersatzanspruch muß vor dem Entstehen der Aufwendungen rechtswirksam begründet werden. Es gilt daher das Prinzip / die Reihenfolge:

**Einräumung des Anspruches >>> Entstehen der Aufwendungen
>>> Geltendmachung des Anspruches >>> Verzicht auf den
Anspruch >>> Zuwendungsbestätigung.**

Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts / der Erteilung einer Zuwendungsbestätigung eingeräumt werden (dann liegt kein Fall einer Spende , sondern der Fall eines Gegenseitigkeitsverhältnisses vor : Verzicht gegen Spende : nicht zulässig !)

- 1.4. Darüber hinaus muß der Verein wirtschaftlich in der Lage sein, alle eingeräumten Aufwendungsersatzansprüche auch tatsächlich befriedigen zu können. Aufwendungsersatzansprüche können daher nicht unter dem Aspekt des „ good will gegenüber Übungsleitern “ in exorbitanter Höhe eingeräumt werden. Der Verein muß sich daher bei der Einräumung von Aufwendungsersatzansprüchen immer die Frage stellen, ob er diese , wenn sie alle ihm gegenüber von den potenziellen Anspruchsinhabern geltend gemacht werden auch befriedigen kann.
- 1.5. Für die Höhe der später zu bestätigenden Zuwendung ist der vereinbarte und nachgewiesene Ersatzanspruch maßgebend. In Variante I sind dies die nachgewiesenen € 657,25, in Variante II die Übungsleitervergütung in Höhe von € 1.848,00.

- 1.6. Ein unangemessener Aufwendungsersatz kann die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden (§ 55 I Nr. 3 AO). Unangemessen dürfte ein pauschalierter Aufwendungsersatz an Vorstandsmitglieder sein, der jährlich € 255,00 übersteigt.

Unser Schatzmeister kann also sowohl Bernhard Ehrlich, als auch Bernd Freundlich auf Grund rechtmäßig eingeräumter Aufwendungsersatzansprüche nach einer Erklärung über den Verzicht auf Auszahlung eine Zuwendungsbestätigung in Höhe des geltend gemachten Betrages ausstellen.

2. Der Aufwendungsersatzanspruch sollte in der Praxis mittels eines privatschriftlichen Vertrages zwischen Verein und Anspruchsberechtigtem eingeräumt werden. Dies verhindert eine „Anspruchshäufung“ (Viele wollen Aufwendungsersatz) und ermöglicht es dem Vorstand individuelle Lösungen bei einzelnen Übungsleitern / Mitgliedern zu erreichen.

Folgendes Vertragsmuster für Übungsleiter kann dabei behilflich sein:

Vereinbarung	
Zwischen dem SV Germania Musterdorf, vertreten durch den Vorstand gem. § 26 BGB, den 1. Vorsitzenden und	
	- Verein genannt -
und	
Herrn / Frau	
	- Übungsleiter genannt -
1. Der Übungsleiter erhält für seinen Tätigkeit eine steuer- und sozialversicherungsfreie (§ 3 Nr. 26 EStG) Aufwandsentschädigung in Höhe von € 1.848,00 / jährlich.	
2. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.	
3. Herr/Frau versichert durch die Unterschrift auf dieser Vereinbarung, daß er/sie die Steuervergünstigung des § 3 Nr. 26 EStG bei keinem weiteren Verein in Anspruch nimmt.	
....., den	
..... (Vorstand gem. § 26 BGB) (Übungsleiter)

Im Hinblick auf die Einräumung einer Aufwandspauschale für Vorstandsmitglieder kann folgendes Vertragsmuster in der Praxis Verwendung finden:

Vereinbarung	
Zwischen dem SV Germania Musterdorf, vertreten durch den Vorstand gem. § 26 BGB, den 1. Vorsitzenden und	
	- Verein genannt -
und	
Herrn / Frau	
	- Übungsleiter genannt -
1. Herr/Frau erhält in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied des SV Germania Musterdorf e.V. eine jährliche Aufwandspauschale in Höhe von € 255,00 (§ 22 Nr. 3 EStG – sonstige Leistung)	
2. Weitere Aufwendungen werden nicht ersattet.	
....., den	
.....
(Vorstand gem. § 26 BGB)	(Vorstandsmitglied)

3. Wollen der Übungsleiter und das Vorstandsmitglied nunmehr den eingeräumten Aufwendungsersatzanspruch nicht realisieren, darauf verzichten und sich lediglich eine Zuwendungsbestätigung vom Verein ausstellen lassen , so empfiehlt sich folgende schriftliche Verzichtserklärung:

(Name, Adresse)
SV Germania Musterdorf
<i>Verzicht auf die Auszahlung auf Aufwendungsersatz</i>
Liebe Sportfreunde,
nach der Vereinbarung vom steht mir ein jährlicher Aufwendungsersatzanspruch in Höhe von € zu.
Ich verzichte auf die Auszahlung.
Mit freundlichen und sportlichen Grüßen

4. Nun kann der Schatzmeister eine Zuwendungsbestätigung für eine Aufwandszuwendung ausfüllen. Er bedient sich nun des Zuwendungsbestätigungsformulars „**Geldspende**“. Auch dieser Vordruck ist ein amtlich vorgeschriebener, zwingend zu verwendender Vordruck. Nähere Informationen zur Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen enthält das entsprechende BMF – Schreiben vom 2.6.2000, IV C 4 – S. 2223 – 568/00 , EStDV, § 50 Abs. 1.

Auf dem Vordruck befindet sich der Satz :

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wird nunmehr eine Aufwandszuwendung vom Schatzmeister des Vereins bestätigt, dann ist in diesem Satz das Wort **(nicht)** zu streichen.

5. Nach der hier dargestellten Verfahrensweise muß in der Praxis zwischen dem Anspruchsberechtigten und dem Verein **kein Geld fließen**. Grundsätzlich möglich ist es aber auch so zu verfahren, daß der Anspruch des Übungsleiters / Vorstandsmitgliedes befriedigt wird durch Auszahlung des Aufwundersatzbetrages und dieser dann seinerseits nach einer gewissen Zeit eine **Geldspende** an den Verein macht. Hier kann aber die Finanzverwaltung bei einer möglichen Prüfung an den Verein kritische Nachfragen stellen, insbesondere dann, wenn der Zeitraum zwischen Auszahlung des Aufwundersatzes und Spende an den Verein klein ist. Man könnte hier ein Gegenseitigkeitsverhältnis (Auszahlung nur gegen (Rück-) spende) vermuten. Wie lange der Zeitraum zwischen Befriedigung des Anspruches und Spende an den Verein in der Praxis zu bemessen ist, darüber liegen keine bindenden Erfahrungswerte vor. In jedem Fall sollte der Zeitraum nicht zu kurz bemessen sein und es sollte nicht dergleiche Betrag, der ausgezahlt wurde, wieder gespendet werden.
6. Hinsichtlich der Frage der Unterschrift unter die Zuwendungsbestätigung wird verwiesen auf den Aufsatz des Verfassers „ Die Behandlung von Sachspenden in der Vereinspraxis“ (Sport in Hessen 13.3.2004, Nr. 5/2004).

Verfasser: RA Malte Jörg Uffeln, Mag.rer.publ.
Nordstrasse 27
63584 Gründau
Tel. 06051 – 18979

Vereinbarung

Zwischen dem SV Germania Musterdorf, vertreten durch den Vorstand gem.
§ 26 BGB, den 1. Vorsitzenden und

- Verein genannt -

und

Herrn / Frau

- Übungsleiter genannt -

4. Der Übungsleiter erhält für seinen Tätigkeit eine steuer- und sozialversicherungsfreie (§ 3 Nr. 26 EStG) Aufwandsentschädigung in Höhe von € 1.848,00 / jährlich.
5. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
6. Herr/Frau versichert durch die Unterschrift auf dieser Vereinbarung, daß er/sie die Steuervergünstigung des § 3 Nr. 26 EStG bei keinem weiteren Verein in Anspruch nimmt.

....., den

.....
(Vorstand gem. § 26 BGB)

.....
(Übungsleiter)

Vereinbarung

Zwischen dem SV Germania Musterdorf, vertreten durch den Vorstand gem. § 26 BGB, den 1. Vorsitzenden und

- Verein genannt -

und

Herrn / Frau

- Übungsleiter genannt -

3. Herr/Frau erhält in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied des SV Germania Musterdorf e.V. eine jährliche Aufwandspauschale in Höhe von € 255,00 (§ 22 Nr. 3 EStG – sonstige Leistung)
4. Weitere Aufwendungen werden nicht ersattet.

....., den

.....
(Vorstand gem. § 26 BGB)

.....
(Vorstandsmitglied)

(Name, Adresse)

SV Germania Musterdorf

Verzicht auf die Auszahlung auf Aufwendungsersatz

Liebe Sportfreunde,

nach der Vereinbarung vom steht mir ein jährlicher Aufwendungsersatzanspruch in Höhe von € zu.

Ich verzichte auf die Auszahlung.

Mit freundlichen und sportlichen Grüßen